



**CHORVERBAND
RHEINLAND-PFALZ**

Chor. Mehr als Singen!

Information zur angekündigten Übernahme von GEMA-Kosten durch das Land Rheinland-Pfalz

Liebe Verantwortliche in unseren Mitgliedsvereinen,
liebe Verantwortliche in den Kreis-Chorverbänden,

das Land Rheinland-Pfalz hat angekündigt, ab 2027 GEMA-Kosten für bis zu vier Veranstaltungen pro Verein und Jahr zu übernehmen.

Diese Ankündigung wird derzeit intensiv beworben und hat bei vielen Vereinen Erwartungen geweckt. Auch unsere Kreis-Chorverbände und die Geschäftsstelle erreichen inzwischen Fragen dazu: Was bedeutet das für unsere Chöre? Werden künftig GEMA-Kosten vom Land übernommen? Ändert sich dadurch etwas am GEMA-Gesamtvertrag des Chorverbandes?

Wir möchten deshalb den derzeitigen Stand einordnen.

Zunächst das Wichtigste

Die angekündigte Regelung des Landes bedeutet nicht, dass ab 2027 jeder Verein vier beliebige Veranstaltungen ohne eigene GEMA-Kosten durchführen kann.

Die genauen Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der GEMA sind bislang noch nicht veröffentlicht. Vergleichbare Vereinbarungen in anderen Bundesländern gelten nur unter bestimmten Voraussetzungen. Dazu gehören beispielsweise Begrenzungen bei der Veranstaltungsfläche und die Vorgabe, dass kein Eintritt verlangt werden darf. Bestimmte Veranstaltungsarten – darunter insbesondere Konzerte – sind dort von der Kostenübernahme ausgeschlossen. Da die GEMA einem Gleichbehandlungsgrundsatz folgt bzw. folgen muss, ist davon auszugehen, dass sich die noch abzuschließende Vereinbarung nicht wesentlich von denen anderer Bundesländer unterscheiden wird.

Außerdem bleiben die Veranstaltungen GEMA-pflichtig und müssen weiterhin ordnungsgemäß über das Online-Portal angemeldet werden. Das Land übernimmt lediglich bei den Veranstaltungen, die alle Voraussetzungen erfüllen, die anfallenden Lizenzkosten.

Die Formulierung „bis zu vier Veranstaltungen pro Verein und Jahr“ legt nahe, dass für die Kostenübernahme ein begrenztes Gesamtbudget zur Verfügung steht und vier Veranstaltungen deshalb nicht in jedem Fall garantiert sind. Ob eine solche Budgetgrenze vorgesehen ist und was bei einer Ausschöpfung der Mittel gilt, lässt sich erst beurteilen, wenn die endgültige Vereinbarung vorliegt.

Für unsere Mitgliedsvereine kommt ein weiterer entscheidender Punkt hinzu:

Bestehende GEMA-Gesamtverträge haben Vorrang.

Unsere Mitgliedsvereine sind bereits über den Chorverband Rheinland-Pfalz in einen solchen Gesamtvertrag eingebunden. Deshalb darf die Aussage „Das Land übernimmt ab 2027 vier GEMA-Veranstaltungen pro Verein“ nicht einfach auf unsere Mitgliedschöre übertragen werden.

Unsere Chöre haben bereits eine besondere GEMA-Regelung

Der Chorverband Rheinland-Pfalz hat mit der GEMA eine eigene Vereinbarung für seine Mitgliedsvereine geschlossen.

- Konzerte unserer Mitgliedschöre werden unter den Voraussetzungen unserer Vereinbarung vom Chorverband bezahlt. Das gilt sowohl für Konzerte mit Unterhaltungsmusik als auch für Konzerte mit ernster Musik. Die GEMA rechnet diese Veranstaltungen direkt mit dem Chorverband ab.
- Daneben gibt es andere Musikenutzungen unserer Vereine, die der Chorverband nicht bezahlt. Dazu gehören beispielsweise gesellige Veranstaltungen mit Band, DJ oder Alleinunterhalter. Für viele dieser Veranstaltungen erhalten unsere Mitgliedsvereine aufgrund unseres Gesamtvertrages aber einen Nachlass auf die regulären GEMA-Tarife.

Der Gesamtvertrag ist damit wesentlich umfassender als nur eine Regelung zur Bezahlung von Chorkonzerten.

Was ändert sich ab 2027 bei uns?

Ab 2027 gibt es beim Chorverband Rheinland-Pfalz keine gesonderte GEMA-Umlage mehr. Die Kosten für die vom Chorverband übernommenen Chorkonzerte werden dann aus den regulären Mitgliedsbeiträgen finanziert. Dies wurde bei der neuen Beitragsordnung ab 2027 bereits berücksichtigt.

Die Finanzierung der GEMA-Kosten für Chorkonzerte wird künftig eine Leistung des Chorverbandes für seine Mitgliedsvereine sein, die aus dem Beitragsaufkommen finanziert wird.

Die angekündigte Landesvereinbarung ist deshalb auch kein Grund für eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages. Es gibt ab 2027 keinen gesonderten GEMA-Beitrag mehr, der herausgerechnet oder entfallen könnte.

Warum sehen wir die angekündigte Kostenübernahme des Landes kritisch?

Natürlich begrüßen wir es, wenn das Land ehrenamtliches Engagement unterstützt und Vereine von unnötiger Bürokratie oder finanziellen Belastungen entlastet.

Die Übernahme gerade von GEMA-Lizenzkosten sehen wir als Musikverband allerdings kritisch.

Wir erleben immer wieder, dass GEMA-Kosten bei der Planung einer Veranstaltung zunächst gar nicht berücksichtigt werden. Wenn später eine Rechnung kommt, entsteht schnell der Eindruck: „Jetzt kommt auch noch die GEMA und nimmt uns einen Teil unserer Einnahmen weg.“

Aus unserer Sicht beginnt das Problem bereits bei dieser Betrachtungsweise.

Wer eine Veranstaltung plant, berücksichtigt selbstverständlich die Kosten für einen Saal, Veranstaltungstechnik, Werbung, Versicherungen oder Honorare. Genauso gehören auch die Kosten für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik von Anfang an in die Kalkulation.

GEMA-Kosten sind keine Strafgebühr und auch keine „überraschende“ Zusatzabgabe.

Sie entstehen, weil bei einer öffentlichen Veranstaltung Musik genutzt wird, die andere Menschen geschaffen haben.

Gerade für uns als Chorverband ist dieser Gedanke wichtig. Unsere Chöre können ihre musikalische Arbeit nur machen, weil Komponistinnen und Komponisten Musik schreiben, Textdichterinnen und Textdichter Texte verfassen, Arrangeurinnen und Arrangeure Werke bearbeiten und Verlage diese Musik verfügbar machen.

Diese kreative Arbeit hat einen Wert.

Deshalb halten wir es für ein schwieriges Signal, wenn ausgerechnet die Vergütung für diese Arbeit als besondere Belastung des Ehrenamtes dargestellt wird, von der Vereine durch den Staat befreit werden sollen.

Die GEMA-Kosten verschwinden durch die Landesvereinbarung nicht. Es bezahlt lediglich jemand anderes. Statt des veranstaltenden Vereins trägt die Kosten dann das Land – und damit letztlich die Allgemeinheit.

Das bedeutet nicht, dass GEMA-Tarife oder Verfahren nicht kritisch hinterfragt werden dürfen. Über angemessene Tarife, nachvollziehbare Berechnungen und einfache Meldeverfahren kann und muss gesprochen werden. Auch der Chorverband setzt sich dafür ein.

Dass Urheberinnen und Urheber für die Nutzung ihrer Musik eine angemessene Vergütung erhalten, stellen wir dagegen nicht infrage.

Unser Fazit

Die angekündigte Kostenübernahme des Landes hat bei vielen Vereinen Erwartungen geweckt. Ein Teil dieser Erwartungen beruht jedoch auf einer stark verkürzten Darstellung.

„Bis zu vier Veranstaltungen pro Verein und Jahr“ bedeutet nicht „vier beliebige Veranstaltungen GEMA-frei“.

Für unsere Mitgliedsvereine kommt hinzu, dass sie bereits in den GEMA-Gesamtvertrag des Chorverbandes Rheinland-Pfalz eingebunden sind. Wir bitten deshalb unsere Mitgliedsvereine und Kreis-Chorverbände, derzeit keine Änderungen aus der angekündigten Landesregelung abzuleiten.

Und unabhängig von allen Vertragsfragen möchten wir für einen Gedanken werben:

Musik hat einen Wert. Wer die Musik anderer öffentlich nutzt, sollte die dafür anfallende Vergütung genauso selbstverständlich in seine Veranstaltung einplanen wie Saalmiete, Technik oder andere Kosten.

Dass wir als Chorverband einen großen Teil dieser Kosten in Zukunft aus Beitragsmitteln für unsere Mitgliedschöre übernehmen, ist eine Leistung unseres Verbandes. Es ändert nichts daran, dass hinter jeder GEMA-Vergütung Menschen stehen, deren kreative Arbeit unsere musikalische Arbeit überhaupt erst möglich macht.

Wir halten Euch auf dem Laufenden.

Herzliche Grüße

Vorstand und Geschäftsstellen-Team
Chorverbandes Rheinland-Pfalz

ANKÜNDIGUNGEN DER LANDESREGIERUNG RLP - „Das Land übernimmt bis zu vier Veranstaltungen der Vereine“

Häufige Fragen (FAQ)

Bekommen unsere Chöre ab 2027 vier Veranstaltungen vom Land bezahlt?

Nein. Schon die Formulierung „bis zu vier Veranstaltungen“ stellt keinen Anspruch auf vier Veranstaltungen sicher.

Unsere Mitgliedsvereine sind bereits in den GEMA-Gesamtvertrag des Chorverbandes eingebunden. Bei den Ländervereinbarungen gilt der Vorrang bestehender Gesamtverträge.

Die Aussage „vier Veranstaltungen pro Verein und Jahr“ lässt sich deshalb nicht einfach auf unsere Mitgliedsvereine übertragen.

Sind ab 2027 vier Veranstaltungen „GEMA-frei“?

Nein. Auch bei einer Kostenübernahme durch das Land bleibt die Veranstaltung GEMA-pflichtig. Die Veranstaltung muss angemeldet werden und die Rechteinhaber erhalten ihre Vergütung. Das Land übernimmt lediglich unter bestimmten Voraussetzungen die Rechnung.

Bezahlt der Chorverband unsere Chorkonzerte?

Ja, wenn sie unter die entsprechende Regelung unserer Vereinbarung fallen und ordnungsgemäß angemeldet wurden.

Unsere aktuelle Vereinbarung umfasst sowohl Konzerte mit Unterhaltungsmusik als auch Konzerte mit ernster Musik. Diese Veranstaltungen werden von der GEMA mit dem Chorverband abgerechnet.

Bezahlt der Chorverband jede GEMA-Rechnung unseres Vereins?

Nein.

Nicht vom Chorverband bezahlt werden beispielsweise gesellige Veranstaltungen, bei denen wenig oder keine chorischen Darbietungen stattfinden und Musik etwa durch eine Band, einen DJ oder einen Alleinunterhalter gespielt wird.

Für viele solcher Veranstaltungen profitieren unsere Mitgliedsvereine aber vom GEMA-Gesamtvertrag und erhalten bei ordnungsgemäßer Anmeldung einen Gesamtvertragsnachlass von derzeit 20 Prozent, je nach Konstellation bis zu 35 Prozent.

Könnte für eine solche Veranstaltung dann nicht stattdessen das Land bezahlen?

Nein, wenn die Veranstaltung aufgrund der Mitgliedschaft unseres Vereins dem bestehenden Gesamtvertrag zuzuordnen ist.

Gerade deshalb ist der sogenannte Gesamtvertragsvorrang für unsere Mitgliedsvereine so wichtig. Eine Landesvereinbarung kann nicht einfach zusätzlich genutzt werden, um eine Rechnung, die innerhalb eines bestehenden Gesamtvertrages entsteht, vom Land übernehmen zu lassen.

Müssen wir unsere Konzerte trotzdem bei der GEMA anmelden?

Unbedingt. Die Kostenübernahme durch den Chorverband bedeutet nicht, dass eine Anmeldung entfällt.

Nach unserer aktuellen Vereinbarung müssen Veranstaltungen über das GEMA-Portal gemeldet werden. Die Meldefrist reicht von frühestens 14 Tagen vor bis spätestens 21 Tage nach der Veranstaltung.

Bei verspäteter Anmeldung entfällt der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem kann die GEMA weitere Ansprüche gegenüber dem Chor bzw. Gesangsverein geltend machen.

Kostenübernahme bedeutet also niemals: Wir müssen uns um die GEMA nicht mehr kümmern.

Warum gibt es ab 2027 keine GEMA-Umlage mehr?

Der Chorverband stellt seine Beitragsordnung ab 2027 um.

Die Kosten für die über unseren Vertrag abgegoltenen Chorkonzerte werden künftig aus den regulären Mitgliedsbeiträgen finanziert. Deshalb wird keine separate GEMA-Umlage mehr erhoben.

Die GEMA-Leistung wird eine solidarisch finanzierte Leistung des Chorverbandes für seine Mitgliedsvereine.

Warum fordert der Chorverband nicht einfach, dass das Land möglichst viele GEMA-Kosten unserer Vereine übernimmt?

Weil wir als Chorverband zwei Seiten im Blick haben.

Wir vertreten die Interessen unserer Chöre und möchten gute Bedingungen für ehrenamtliches Engagement schaffen. Gleichzeitig sind wir ein Musikverband.

Musik ist geistiges Eigentum. Menschen, die Musik schaffen, sollen für die Nutzung ihrer Arbeit angemessen bezahlt werden.

Wir halten es deshalb für sinnvoller, über angemessene Tarife, einfache Verfahren und gute Rahmenbedingungen für Vereine zu sprechen, als die Vergütung der Musikschaaffenden grundsätzlich als Belastung darzustellen, die der Staat übernehmen sollte.

Müssen unsere Vereine jetzt etwas tun?

Nein.

Für unsere Mitgliedsvereine ändert sich durch die Ankündigung des Landes zunächst nichts.

Bitte meldet Eure Veranstaltungen weiterhin nach den geltenden Regeln bei der GEMA an. Für die vom Chorverband übernommenen Chorkonzerte gilt weiterhin unsere Vereinbarung mit der GEMA.

Sobald die endgültige Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der GEMA veröffentlicht ist, werden wir sie selbstverständlich genau prüfen und unsere Mitgliedsvereine über die endgültigen Bedingungen informieren.